Forschungsethische Prinzipien am DIW Berlin und Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

08/2022

Präambel

Die Einhaltung Forschungsethischer Prinzipien ist eine Grundvoraussetzung jeden wissenschaftlichen Arbeitens. Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Als Forschungseinrichtung schützt das DIW Berlin im Rahmen seiner eigenen Verantwortlichkeit die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen und geht gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vor. Die Wissenschaftliche Leitung, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Instituts und im DIW Berlin forschende Stipendiat*innen und Gastwissenschaftler*innen[1] verpflichten sich dazu, ihre wissenschaftliche Tätigkeit auf der Grundlage der Forschungsethischen Prinzipien auszuüben. Die Forschungsethischen Prinzipien gelten grundsätzlich für alle wissenschaftlichen Aufgaben des DIW Berlin in Forschung und Beratung.

Die Erklärung zur Einhaltung dieser Regeln wird im Rahmen der Vereinbarungen zwischen dem DIW Berlin und der jeweiligen Wissenschaftler*in bei Vertragsschluss abgegeben. Jede*r Wissenschaftler*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Die nachfolgenden Regelungen basieren auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom September 2019, der “Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“ vom November 2019 und dem „Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis“ vom November 2021 der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, sowie dem „Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik“ vom Dezember 2021. Die Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft hat auf ihrer Sitzung am 18. November 2021 den „Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis“ beschlossen. Der Leibniz-Kodex stellt eine in enger Absprache mit der DFG erstellte, der Struktur und den Anforderungen der Leibniz-Gemeinschaft angepasste Form des DFG-Kodex gute wissenschaftliche Praxis (2019) dar. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung haben alle Leibniz-Einrichtungen den DFG-Kodex rechtsverbindlich und fristwahrend anerkannt und umgesetzt. Der Leibniz-Kodex gilt, wie der DFG-Kodex, somit auch bindend für das DIW Berlin. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen somit den von der Leibniz-Gemeinschaft beschlossenen Kodex.

[1] Im Folgenden wird die Gruppe „Wissenschaftliche Leitung, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Instituts und im DIW Berlin forschende Stipendiat*innen und Gastwissenschaftler*innen“ als *Wissenschaftler*innen* oder *wissenschaftliche Mitarbeiter*innen* bezeichnet.

Abschnitt I

Forschungsethische Prinzipien am DIW Berlin

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem aktuellen Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums sowie die Anwendung bewährter und neuer Methoden und Erkenntnisse unter Einhaltung Forschungsethischer Prinzipien und datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(2) Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch konsequenten Zweifel und Selbstkritik sowie durch Transparenz bezüglich der Annahmen und des Grads der Unsicherheit. Sie zeichnet sich ebenfalls aus durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleg*innen, Mitarbeiter*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen.

(3) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen als ethische Norm – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.

(4) Zur Sicherung der Qualität als Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation der wesentlichen Arbeitsschritte und aller für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen, sowie die sichere Aufbewahrung der wesentlichen Aufzeichnungen. Auch gegeben sein müssen das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung sowie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte. Dies gilt auch für Einzelergebnisse, die die Hypothese nicht stützen. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sollen bestmöglich gegen Manipulationen geschützt werden.

§ 2 Organisationsstrukturen und Leitungsaufgaben

(1) Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des DIW Berlin sind der Vorstand sowie die Abteilungsleiter*innen[2]. Sie schaffen die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten und stellen sicher, dass

- alle Wissenschaftler*innen über Bedeutung und Inhalt der Forschungsethischen Prinzipien informiert sind,
- die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben der einzelnen Wissenschaftler*innen gemäß den im DIW Berlin hierfür geltenden Regelungen festgelegt, definiert und verteilt werden,
- wissenschaftliche Leitungsaufgaben in der Einrichtung insgesamt sowie in ihren jeweiligen Arbeitseinheiten verantwortungsvoll wahrgenommen werden. Dies schließt die Sicherung transparenter Organisationsformen, eine hinreichend klare Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben sowie die konsequente Vermeidung des Missbrauchs von Macht und des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen mit ein.

(2) Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des DIW Berlin eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen

[2] Die Forschungsbasierte Infrastruktureinrichtung SOEP hat dieselben Rechte und Pflichten wie eine Abteilung (vgl. § 7 Abs. 8 der Satzung des DIW Berlin).

Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Dies schließt transparente Prozesse in Hinblick auf die Personalauswahl und Personalentwicklung, insbesondere in Hinblick auf Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfältigkeit (Diversity) mit ein.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gelten besondere Aufmerksamkeit. Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden die Forschungsethischen Prinzipien vermittelt und auf deren Einhaltung wird besonderes Augenmerk gelegt.

(2) Hierzu gehört die angemessene Begleitung von Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen, einschließlich der hinreichenden Kompetenzvermittlung und einer kontinuierlichen individuellen Betreuung.

(3) Hierzu gehören ebenso die angemessene und nachvollziehbare akademische Bewertung von Qualifizierungsarbeiten sowie transparente Entfristungskriterien.

§ 4 Originalarbeiten/Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Wissenschaftliche Originalarbeiten sind Mitteilungen neuer Forschungsergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen. Die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse ohne Offenlegung ist nicht zulässig. Grundsätzlich werden alle relevanten Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht.

(2) Um die Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung sicherzustellen, muss die Publikation eine ausreichende Darstellung der Annahmen und des Grads der Unsicherheit sowie eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse beinhalten, es sei denn, die besondere Form der Veröffentlichung (abstract, short communication etc.) schließt dies ausdrücklich aus.

(3) Befunde, die die Hypothese der Autor*innen stützen, wie Befunde, die die Hypothese der Autor*innen verwerfen, müssen gleichermaßen in angemessener Weise mitgeteilt werden.

(4) Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler*innen sowie relevante Publikationen anderer Autor*innen müssen angemessen zitiert werden.

§ 5 Daten und Methoden

(1) Forschungsdaten sind unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben und der datenschutzrechtlichen Regelungen des DIW Berlin zu erheben, aufzubereiten und mindestens zehn Jahre lang vollständig aufzubewahren, soweit dies nicht zwingenden gesetzlichen Regelungen oder vertraglichen oder gesetzlichen datenschutzrechtlichen Auflagen widerspricht.

(2) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen, ggf. auch über die Dauer des Forschungsvorhabens hinaus.

(3) Es sind wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftler*innen besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(4) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, sind, soweit möglich, anzuwenden. Dies gilt auch für die Prüfung der Bedeutsamkeit von Geschlecht und Vielfältigkeit. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 6 Autor*innenschaft und Publikationsorgan

(1) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autor*innenschaft. Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Autor*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautor*innenschaften sind ausgeschlossen. Jede*r Autor*in ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. Umfasst die Verantwortung einer Autor*in nur einen Teil der Veröffentlichung, ist dies zu begründen und explizit kenntlich zu machen.

(2) Als Autor*innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung werden diejenigen Personen genannt, die zur Konzeption der Studien, zur Erarbeitung, Analyse und/oder Interpretation der Daten und/oder zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und außerdem seiner Veröffentlichung zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen. Autor*innenschaftsregelungen sollten gegebenenfalls Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

(3) Finanzierung der Untersuchungen, Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Forschung durchgeführt wurde, oder das Lesen und Kommentieren des Manuskripts begründen keine Autor*innenschaft. Bezüglich der Mitarbeit bei der Datenerhebung und Datenaufbereitung wird auf die in Absatz 2 dargelegten Grundsätze verwiesen.

(4) Die Autor*innen wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 7 Andere Veröffentlichungen

Die Forschungsethischen Prinzipien gelten im Rahmen der Qualitätssicherung grundsätzlich auch für forschungsgestützte Beratung und Dienstleistung. Äußerungen, die nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, sondern eine persönliche Meinung darstellen, sind als solche kenntlich zu machen.

§ 8 Interessenskonflikte und Transparenz

(1) Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten (beispielsweise verursacht durch Mitgliedschaften oder Gremien), die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich beim Vorstand des DIW Berlin an.

(2) Zusätzlich sind in allen wissenschaftlichen Arbeiten die in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen, Infrastruktureinrichtungen und sonstige externe Unterstützung anzugeben.

(3) In wissenschaftlichen Arbeiten und populärwissenschaftlichen Darstellungen und Kommentaren sind außerdem Sachverhalte zu benennen, die zu Interessenskonflikten oder Befangenheit der Autor*in führen könnten.

(4) Darf eine wissenschaftliche Arbeit, ein Bericht oder ein Gutachten nur nach vorheriger Einwilligung der Auftraggeber*in oder sonstiger Dritter veröffentlicht werden, so ist dieser Sachverhalt bei der Veröffentlichung kenntlich zu machen.

(5) Bei der Begutachtung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Förderanträge sind Befangenheiten und Interessenskonflikte gegenüber Auftraggeber*innen und gegenüber sonstigen eventuell betroffenen Personen zu benennen. Der Auftrag darf nur ausgeführt werden, wenn die Auftraggeber*in diesem in Kenntnis eventueller Befangenheitsgründe oder Interessenskonflikte zugestimmt hat.

Abschnitt II

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in sonstiger Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch aus der fahrlässigen Vernachlässigung der in § 1 Abs. 1 bestimmten Anforderungen an die gute wissenschaftliche Praxis ergeben. Nicht jeder Verstoß gegen die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

(2) Als Fehlverhalten sind insbesondere anzusehen:

- Fehlangaben wie

  a) das Erfinden von Daten

  b) das Verfälschen von Daten, z.B.
     - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
     - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

  c) die Nichtlöschung zu löschender Daten

  d) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

  e) Mehrfachpublikationen von Daten oder Texten ohne entsprechende Offenlegung

  f) Vortäuschen von Verfahren zur Qualitätssicherung (z.B. peer review)

- Verletzung geistigen Eigentums

  a) in Bezug auf ein von einer /einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen
     - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat),
     - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in
     - (Ideendiebstahl),
     - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft,

- die Verfälschung des Inhalts oder
- die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

b) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;

c) die Nichtberücksichtigung der (Mit-)Autor*innenschaft einer anderen Wissenschaftler*in.

- Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

a) die Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstigem Material, die eine andere Person für ihre Arbeit benötigt),

b) die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten,

c) Vernachlässigung wissenschaftlicher Leitungsverantwortung

- Missbräuchlicher Umgang mit Forschungsdaten

a) Verwendung von Forschungsdaten ohne Einverständnis bzw. Angabe der Urheber*in bzw. Eigentümer*in

b) Die Beseitigung von Primärdaten, soweit deren Vernichtung nicht durch gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit vorgegeben ist.

(3) Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Duldung von Fehlverhalten,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 10 Vertrauenspersonen (Ombudsstelle)

(1) Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis wird von den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des DIW Berlin eine oder mehrere Vertrauenspersonen (weiter: Ombudsstelle) gewählt. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sind alle gegen Entgelt am DIW Berlin beschäftigten Mitarbeiter*innen mit einem abgeschlossenen Studium, die Forschungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Die Ombudsstelle soll aus dem Kreis der Wissenschaftler*innen des DIW Berlin gewählt werden. In Ausnahmefällen kann auch eine nicht dem Institut angehörende Wissenschaftler*in gewählt werden. Leitende Wissenschaftler*innen des DIW Berlin sind nicht wählbar.

(3) Vorschlagsberechtigt sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des DIW Berlin. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der/die Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

(4) Die Ombudsstelle kann von bis zu drei Ombudspersonen besetzt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorzusehen.

(5) Die Ombudsstelle übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie wird für die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Zeit freigestellt. Sie kann arbeitsrechtlich nicht für die im Rahmen ihrer Ombudsfunktion ausgeübten Tätigkeiten belangt werden. Sie soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.

(6) Die Ombudsstelle hat die folgenden Aufgaben:

- Sie informiert die Mitarbeiter*innen über die Forschungsethischen Prinzipien.
- Sie berät als Vertrauensperson diejenigen Mitarbeiter*innen des DIW Berlin, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten informieren wollen bzw. Fragen zu diesem Thema haben.
- Sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erhält, und versucht, den Sachverhalt zu klären.
- Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen. Dabei darf sie die Beteiligten unter Wahrung der von den Beteiligten gewünschten Vertraulichkeit zu mündlichen Gesprächen einladen, um mögliche Lösungen zu diskutieren. Sie kann Einzelgespräche und/oder Gespräche mit den Beteiligten gemeinsam führen.
- Sie informiert, wenn die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden können, den Vorstand bzw. den/die Vorsitzende*n des Kuratoriums des DIW Berlin.
- Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.
- Sie macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Forschungsethischen Prinzipien und ihrer Anwendung.

(7) Die Ombudsstelle ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(8) Jede Mitarbeiter*in und jede ehemalige Mitarbeiter*in hat das Recht, die Ombudsstelle innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

(9) Eine Abwahl einer Ombudsperson kann erfolgen, sollte eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich sein oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr bestehen. Eine Ombudsperson gilt als abgewählt, wenn dem mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Wissenschaftler*innen zustimmen. Vor dem Beschluss über die Abwahl ist die Ombudsperson zu hören.

§ 11 Einleitung eines Verfahrens

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der Vorstand des DIW Berlin zu informieren. In geeigneten Fällen informiert dieser die Sektionssprecher*in der Sektion B der Leibniz-Gemeinschaft. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist vom Vorstand ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.

(2) Ist ein Mitglied des Vorstands vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist die/der Vorsitzende des Kuratoriums zu informieren.

(3) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden vom Vorstand bzw. der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums und auf Wunsch der Betroffenen unter Beteiligung der Ombudsperson veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. Die Betroffenen und die Ombudsperson werden in angemessener Frist über die Aufnahme der Ermittlungen und über deren Verlauf informiert.

(4) Vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Wissenschaftler*innen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist für diese Stellungnahme soll nicht mehr als zwei Wochen betragen.

(5) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der Vorstand bzw. die/der Vorsitzende des Kuratoriums innerhalb der Frist von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben oder ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich sind. Über die Untersuchung ist ein Bericht anzufertigen.

(6) Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheiden der Vorstand bzw. die/der Vorsitzende des Kuratoriums mit Zustimmung der Ombudsperson über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, z.B. die Hinzuziehung des Untersuchungsausschusses der Leibniz-Gemeinschaft. Eventuelle arbeitsrechtliche Maßnahmen bedürfen nicht der Zustimmung der Ombudsstelle.

(7) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweis-gebenden muss in gutem Glauben erfolgen.

§ 12 Maßnahmen bei erwiesenem Fehlverhalten

(1) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B. arbeitsrechtliche Konsequenzen, akademische Konsequenzen, zivilrechtliche Konsequenzen sowie strafrechtliche Konsequenzen.

(2) Wissenschaftler*innen berichtigen ihre Daten und Erkenntnisse, wenn ihnen im Nachgang zur Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen. Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner*innen sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autor*innen und beteiligte Herausgeber*innen verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der Vorstand des DIW Berlin bzw. die/der Vorsitzende des Kuratoriums geeignete Maßnahmen ein.

(3) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Vorstand andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Standesorganisationen. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

(4) Der Vorstand kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des DIW Berlin, zur Verhinderung von

Folgeschäden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit informieren.

(5) Rechte der Betroffenen werden durch die vorliegenden Regelungen nicht eingeschränkt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Forschungsethischen Prinzipien des DIW Berlin und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.